



Sportgericht

Geschäftsnummer: 24 C 4/14

Halle (Saale), den 25. August 2014

Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.!

URTEIL

In dem Einspruchsverfahren

des SV T , vertreten durch

- Einspruchskläger -

g e g e n

den Kreisverband Tischtennis Saalekreis e.V., vertreten durch

- Einspruchsbeklagter -

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Schulz und die Beisitzer am Sportgericht Lange und Dr. Hoppe im schriftlichen Verfahren am 25. August 2014 für **R e c h t** erkannt:

1. Der Einspruch wird abgewiesen.
2. Der Einspruchskläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Staffeleinteilungen der Spielklassen Kreisliga S und 1. Kreisklasse S .

Nach der abgelaufenen Saison stellte sich die Tabelle der Kreisliga S wie folgt dar:

	Rang	Mannschaft	Begegnungen	S U N	Spiele	+/-	Punkte
▲	1	FSV N	18	14 2 2	180:93	+87	30:6
▲	2	LSG O	18	13 3 2	166:112	+54	29:7
	3	S	18	13 1 4	168:105	+63	27:9
	4	SSV L V	18	11 3 4	161:115	+46	25:11
	5	SG K	18	6 4 8	135:143	-8	16:20
	6	M	18	5 4 9	119:156	-37	14:22
	7	B	18	6 1 11	127:147	-20	13:23

	8	L		18	6	1	11	112:159	-47	13:23
▼	9	T	II	18	4	2	12	113:162	-49	10:26
▼	10	ESV M	g II	18	1	1	16	92:181	-89	3:33

Durch Aufstieg der Mannschaften FSV N , LSG O und S
und Abstieg der Mannschaften T II und ESV M II aus der Kreisliga
setze sich die Kreisliga zunächst wie folgt zusammen:

1. SSV L IV
2. SG K
3. M
4. B
5. L
6. frei
7. frei
8. frei
9. frei
10. frei

Aus der 1. Kreisklasse S stiegen die Mannschaften S II und FSV
N II in die Kreisliga S auf. Aus der Bezirksklasse H
stiegen die Mannschaften SG E III und A III ab.

1. SSV L IV
2. SG K
3. M
4. B
5. L
6. S II
7. FSV N II
8. SG E III
9. A III
10. frei

Die Mannschaft SSV L II sollte laut Meldung des Vereines in die 1. Kreisklasse
zurückgezogen werden.

Unter dem 10. Juni 2014 wurde dem Einspruchskläger durch den Einspruchsbeklagten
die Zusammensetzung der Spielklassen im KVTT Saalekreis mitgeteilt. Unter dem 11.
Juni 2014 erklärte der Einspruchsbeklagte die Nachrückreihenfolge. Eine zwischenzeit-
lich geänderte Vereinsmeldung durch den SSV L führte unter dem 4. Juli 2014
zu einer erneuten Information durch den Einspruchsbeklagten. Nach Rücksprache mit
dem Vizepräsidenten Erwachsenensport unterrichtete der Einspruchsbeklagte unter dem
18. Juli 2014 über die Staffeleinteilungen in den Spielklassen des KVTT Saalekreis.

Der Einspruchskläger ist der Ansicht, dass ihm der entstandene freie Platz gemäß Ziffer 25 lit. b) b.b.) b.b.b) erster Anstrich AB TTVSA zuzusprechen sei.

Der Einspruchskläger beantragt,

die Mannschaft T II für die Saison 2014/2015 in die Kreisliga
Saalekreis einzugliedern.

Der Einspruchsbeklagte beantragt,

den Einspruch abzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass der Einspruch wegen Fristablaufes bereits unzulässig sei. Er weist insoweit darauf hin, dass er unter anderem dem Einspruchskläger unter dem 10.06.2014 per E-Mail mitgeteilt habe, dass die Mannschaft T II Absteiger sei und die Mannschaft SG E IV in die Kreisliga Saalekreis als Tabellendritter aufsteige. Am Folgetag habe der Einspruchskläger beim Einspruchsbeklagten erklärt, dass nicht die Mannschaft SG E IV den verbleibenden Platz in der Kreisliga erhalten dürfe, sondern die Mannschaft T II als bester Absteiger in der Kreisliga verbleiben müsste. Am selben Tag antwortete der Einspruchsbeklagte per E-Mail und wies darauf hin, dass hier eine Nachrückregel auf den Tabellendritten Anwendung finde.

Im Übrigen ist der Einspruchsbeklagte der Ansicht, dass eine Besetzung des freien Platzes in der Kreisliga S gemäß Ziffer 25 lit. b) b.b.) b.b.a) AB TTVSA erfolgen müsse, wohingegen für eine Anwendung von Ziffer 25 lit. b) b.b.) b.b.b) erster Anstrich AB TTVSA nicht möglich sei. Der Einspruchsbeklagte begründet dies insbesondere damit, dass ohne Rücksicht auf die Vereinsmeldung ein Zurückziehen der Mannschaften des SSV L vorgenommen wurde, und zwar Mannschaft für Mannschaft.

Unter dem 21. Juli 2014 legte der Einspruchskläger Einspruch gegen die Entscheidung des Sportwartes beim Kreissportgericht ein.

Das Verfahren wurde unter dem 12. August 2014 vom Sportgericht aufgrund der nicht mehr gegebenen ordnungsgemäßen Besetzung übernommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig. Insbesondere wurde die Rechtsmittelgebühr fristwährend entrichtet.

Der Auffassung des Einspruchsbeklagten, der Einspruch sei wegen Fristablaufes bereits unzulässig sein, konnte das Gericht nicht folgen. Der Einspruchsbeklagte trägt insoweit vor, dass er den Einspruchskläger unter dem 10. Juni 2014 die Zusammensetzung der Spielklassen im KVTT Saalekreis mitgeteilt. Unter dem 11. Juni 2014 erklärte der Einspruchsbeklagte die Nachrückreihenfolge. Eine zwischenzeitlich geänderte Vereinsmeldung durch den SSV L führte unter dem 4. Juli 2014 zu einer erneuten Information durch den Einspruchsbeklagten. Nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten Er-

wachsenensport unterrichtete der Einspruchsbeklagte den Einspruchskläger unter dem 18. Juli 2014 über die Staffeleinteilungen in den Spielklassen des KVTT Saalekreis. Die Einspruchsfrist lief demzufolge vom 19. Juli 2014, 0:00 Uhr bis zum 1. August 2014, 24:00 Uhr. Der unter dem 21. Juli 2014 eingereichte Einspruch wurde mithin fristgemäß erhoben.

Das Sportgericht ist im Übrigen gemäß Ziffer 4.1.3 RO TTVSA analog für dieses Verfahren zuständig, da das Kreisportgericht Saalekreis nicht mehr ordnungsgemäß besetzt war. Der Vorsitzende des Kreissportgerichtes ist Mitglied des Einspruchsklägers. Darüber hinaus hat sich der Beisitzer am Kreissportgericht B selbst für befangen erklärt. In beiden Fällen war eine weitere Beteiligung am Verfahren ausgeschlossen. Unter dem 5. August 2014 wurde dem Sportgericht mitgeteilt, dass nunmehr nur noch zwei Mitglieder des Kreissportgerichtes vorhanden seien, die eine Entscheidung in dieser Sache hätten treffen können.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Dem Einspruchskläger hat keinen Anspruch auf Verbleib in der Kreisliga Saalekreis.

Ein Anspruch aus Ziffer 25 lit. b) b.b.) b.b.b) erster Anstrich AB TTVSA greift hier nicht. Denn Ziffer 25 lit. b) b.b.) b.b.a) AB TTVSA ist hier vorrangig. Denn die Mannschaft SSV L V wurde in die 1. Kreisklasse zurückgezogen.

Entgegen der Vereinsmeldung des SSV L kann ein Spielklassenverzicht nur bis in diejenige Spielklasse erfolgen, in welcher schon eine Mannschaft des verzichtenden Vereins spielt bzw. spielen wird. Eine anderslautende Vereinsmeldung ist aus diesem Grund nur dahingehend auszulegen, dass ein Spielklassenverzicht der anderen Mannschaften entsprechend erfolgt.

Hintergrund ist zunächst, dass die Spieler der Mannschaft SSV L II auch nicht in der Kreisklasse bei Einhaltung der Spielstärkereihenfolge spielen würden. Eine anderslautende Auslegung ist daher nicht begründbar mit der Folge, dass die Meldung des SSV L so auszulegen ist, als ob alle Mannschaften ab der zweiten Mannschaft jeweils einen Spielklassenverzicht erklärten und jeweils um eine Spielklasse zurückgezogen wurden. Darüber hinaus werden die Mannschaften eines Vereins von der höchsten zur tiefsten Spielklasse hin in einer entsprechenden Rangfolge durchnummeriert.

Dies wiederum führt zu einer entsprechenden Anwendung von Ziffer 25 lit. b) b.b.) b.b.a) AB TTVSA mit der Folge, dass der Nächstplatzierte – der bestplatzierte Nichtaufsteiger – nach den fest bestimmten Aufstiegsplätzen der 1. Kreisklasse S – die Plätze 1 und 2 – mithin Platz 3 den letzten freien Platz in der Kreisliga S erhält.

Schließlich ist es insbesondere das Ansinnen des Normgebers gewesen, denjenigen Mannschaften, die in einer tieferen Liga den zweiten Platz erreicht haben, den Vorrang gegenüber Mannschaften einzuräumen, die Abstiegsplätze in der höheren Spielklasse belegt haben. Für den Spielbetrieb des Einspruchsbeklagten bedeutet dies, dass neben den feststehenden Aufstiegsplätzen 1 und 2 demzufolge der bestplatzierte Nichtaufsteiger im Falle des Spielklassenverzichtes einer Mannschaft aus der oberen Spielklasse bis einschließlich der Kreisliga nach Ziffer 25 lit. b) b.b.) b.b.a) AB TTVSA privilegiert ist.

Dem Kreisverband Tischtennis Saalekreis e.V. als Normgeber wird insoweit auch dringend anheimgestellt, eine ausdrückliche Regelung dahingehend zu treffen, dass die Regelungen des TTVSA – insbesondere AB TTVSA – mit der Maßgabe Anwendung finden, dass gegebenenfalls zusätzlich zu den Aufsteigern der bestplatzierte Nichtaufsteiger ein Aufstiegsrecht erhält, um künftigen Streitigkeiten hierüber vorbeugend entgegen zu wirken.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 11.1 RO TTVSA.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig.

Sie muss binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils über den Vorsitzenden des Sportgerichts in dreifacher Ausfertigung nebst Begründung erhoben werden. Die Berufungsschrift ist an die nachfolgende Adresse zu senden.

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
Sportgericht
Delitzscher Straße 121
06116 Halle (Saale)

Ferner muss bis zum Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehenden Konto (Konto des TTVSA) eingegangen sein.

Konto-Nr.: 388 075 426
Bankleitzahl: 800 537 62

Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwährend durch den Berufungsführer überwiesen, ist die Berufung nach Ziffer 10.7 RO TTVSA unzulässig und wird nicht verhandelt.

Die Berufung hat gemäß Ziffer 6.3 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Schulz